

## Umweltbestimmungen 4.1

Allgemeine Vorschriften Gewässerschutz bei Standardbauvorhaben

---

### Geltungsbereich

Die nachfolgenden Auflagen gelten für die Umsetzung von Standardbauvorhaben (z. B. Wohnhäuser) bei Baugesuchen ausserhalb des Bereichs von Oberflächengewässern sowie Grundwasserschutzzonen. Sie sind als rechtsverbindliche Bestandteile in die Baubewilligung aufzunehmen.

### Allgemein

1. Die Grundsätze für eine Bewilligung sind in den Umweltbestimmungen 1.1 Bewilligungsgrundsätze Gewässerschutz aufgeführt. *Grundsätze*
2. Die Dimensionierung und Detailprojektierung der Abwasseranlagen sind nach Schweizer Norm SN 592'000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung» (VSA) auszuführen. Zusätzlich ist für die Entsorgung des anfallenden Regenabwassers folgendes Dokument massgebend: «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA). *Normen und Richtlinien*

### Entwässerung

3. Das häusliche Abwasser ist an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen. Allfällige Auflagen der Abwasser Uri bleiben vorbehalten. *Häusliches Abwasser*
4. Die Garage/Tiefgarage (inkl. Zufahrt) sowie Treppen, Rampen oder anderen Abgängen zu Untergeschossen sind mit einem dichten Bodenbelag zu versehen und über einen Schlammsammler ( $\emptyset$  mindestens 60 cm, Nutztiefe mindestens 100 cm, mit Tauchbogen) an die Schmutzwasserkanalisation der Abwasser Uri anzuschliessen. Alternativ kann die Garage/Tiefgarage über einen dichten Abwasserschacht ohne Abfluss (Totschacht) entwässert werden. *Garage*
5. Der Carport (mind. eine Seite dauerhaft offen, nicht verschliessbar) ist mit einem dichten Bodenbelag zu versehen und über einen dichten Abwasserschacht ohne Abfluss (Totschacht) zu entwässern oder über einen Schlammsammler ( $\emptyset$  mindestens 60 cm, Nutztiefe mindestens 100 cm, mit Tauchbogen) an die Schmutzwasserkanalisation der Abwasser Uri anzuschliessen. Alternativ kann der Carport sicherfähig gestaltet werden (z. B. mittels Kiesflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen oder einem gut durchlässigen Steinplattensystem). *Carport*
6. Werkstätte, Geräte- und Lagerräume sind mit einem flüssigkeitsdichten Bodenbelag zu versehen. Allfälliges Abwasser ist in einen dichten Abwasserschacht ohne Abfluss (Totschacht mit 100 % Auffangvolumen) zu leiten oder über einen *Werkstatt, Geräte, Lagerraum*

genügend gross bemessenen Schlamm-sammler mit Tauchbogen an die Schmutzwasserkanalisation der Abwasser Uri anzuschliessen. Alternativ kann die gesamte Bodenfläche mit genügend hohen Randabschlüssen als Auffangvolumen genutzt werden. Es darf kein Abwasser ins Freie gelangen.

7. Parkplätze im Freien, Zufahrten und begeh- oder befahrbare Vorplätze sind sickerfähig zu gestalten (z. B. mittels Kiesflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen oder einem gut durchlässigen Steinplattensystem) oder mit einem dichten Belag zu versehen und «über die Schulter» in angrenzende humusierte Flächen (mit Bodenpassage) zu entwässern. *Parkplätze, Zufahrt und befahrbare Vorplätze*
  8. Das Abwasser von Terrassen, Balkonen und begehbaren Dachflächen ist in erster Priorität über eine humusierte Fläche (mit Bodenpassage) zu versickern oder in zweiter Priorität in ein oberirdisches Gewässer (via Meteorwasserleitung) einzuleiten. Falls dies nicht möglich ist, muss das Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden. *Terrassen und Balkone*
  9. Eine unterirdische Versickerung (ohne Bodenpassage) des Abwassers von begeh- und befahrbaren Flächen sowie von Terrassen, Balkonen und begehbaren Dachflächen ist nicht zulässig. *Keine unterirdische Versickerung*
  10. Die Produktion von Abwasser (Einsatz von Reinigungsmitteln, Karosseriereinigungen, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, usw.), sowie die Verwendung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind im Bereich mit Versickerung bzw. Einleitung in ein Oberflächengewässer verboten. *Flächenversickerung*
  11. Das unverschmutzte Abwasser vom Dach ist in erster Priorität über eine humusierte Fläche (mit Bodenpassage) zu versickern (Versickerungsmulde). In zweiter Priorität ist das Dachabwasser über einen genügend gross bemessenen Schlamm-sammler mit erhöhten Anforderungen (Nutztiefe mindestens 110 cm, Tauchbogen) in eine ausreichend gross dimensionierte unterirdische Versickerungsanlage (mit dichtem Deckel) abzuleiten. Ein Überlauf in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht gestattet. *Regenabwasser der Dachflächen*
- Erlauben die örtlichen Verhältnisse keine Versickerung, so ist die Entwässerung mit der Abteilung Wasser und Fischerei abzusprechen.
12. Für die Reinigung von Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Glasdächern darf nur Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze verwendet werden. Um Kalkablagerungen vorzubeugen, soll bevorzugterweise deionisiertes Wasser verwendet werden. Flächen grösser als 50 m<sup>2</sup> müssen mit dem Hinweis «Verbot für Reinigungsmittelzusätze» gekennzeichnet werden. Kann der Gewässerschutz nicht *Photovoltaikanlagen*

vorbehaltslos garantiert werden (z. B. bei Reinigungsarbeiten), ist das Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.

### **Versickerungs- und Abwasseranlagen**

13. Die vertikale Sickerstrecke im nicht wassergesättigten Untergrund zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem Grundwasserspiegel bei Höchstwasserstand muss für unterirdische Versickerungsanlagen ohne Bodenpassage mindestens 1 m und für Versickerungsanlagen mit Bodenpassage mindestens 0,5 m betragen. *Sickerstrecke*
14. Hang- oder grundwasserführende Sickerleitungen im Bereich der Gebäudefundamente sind immer getrennt von Dachwasserleitungen und direkt (nicht über Schlammsammler) in die Versickerungsanlage zu führen. *Sickerleitungen*
15. Für die Schmutzwasserleitungen dürfen nur dichte Kunststoffrohre (PE, PP usw.) verwendet werden. Sie haben den Qualitätsanforderungen nach der Norm SIA 190 zu genügen. Herkömmliche PVC-Rohre dürfen nicht verwendet werden. *Anforderungen an Rohre und Schächte*
- Es dürfen nur wasserdichte Betonschächte (Stahlbeton), Kunststoffschächte (z. B. PE) oder Schachtrohre mit Boden beziehungsweise Fertigschächte verwendet werden. Sind Zwischenringe zwingend erforderlich, müssen diese mit einer elastischen, abwasserresistenten, dauerhaften Spezialdichtung nach den anerkannten Regeln der Technik untereinander dicht verbunden werden.
16. Schächte und Schlammsammler sind periodisch zu leeren und zu reinigen. Der gesamte Inhalt ist fachgerecht zu entsorgen, zum Beispiel mittels einer dafür autorisierten Saugwagenfirma. *Wartung*
17. Die Leitungen der Schmutzwasserkanalisation sind grundsätzlich dicht und so zu erstellen, dass Dichtigkeitsprüfungen mit Wasser- oder Luftdruck sowie ein Einsatz von Kanalfernsehkameras beim Bau und im Nachhinein möglich sind. Bei Richtungsänderungen und Gefällewechsel sind dementsprechend Kontrollschächte vorzusehen. Die Prüfergebnisse nach SIA 190 «Kanalisationen» sind der Abwasser Uri auf Verlangen abzuliefern. *Dichtigkeitsprüfung*
18. Weitere Gewässerschutzmassnahmen und Anordnungen bleiben vorbehalten. *Vorbehalt*
- Neophyten**
19. Im Zusammenhang mit der Bepflanzung der Gartenanlagen sind die im Auftrag des BAFU erarbeiteten Listen der invasiven Neophyten (Schwarze Liste, Watch-Liste) zu berücksichtigen. Pflanzen aus diesen beiden Listen sollten nicht gepflanzt werden ([www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch)). Das Pflanzen von invasiven gebietsfremden Arten gemäss *Bepflanzung*

Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung [FrSV]; SR 814.911) ist verboten.

Die Umweltbestimmungen sowie die erwähnten Merkblätter und Unterlagen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar (oder es ist eine Bezugsquelle angegeben): [www.ur.ch](http://www.ur.ch) → Themen → Raum und Umwelt → Bauen, Industrie & Gewerbe → Bauen

Abteilung Gewässerschutz



Lorenz Jaun, Abteilungsleiter

Altdorf, 15. März 2024 loj-urw/AfU283